

Geschäftsordnung

für die Rekurskommission der Evangelisch- Reformierten Kirche des Kantons Luzern

vom 26. Mai 1970

*Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern,
gestützt auf § 26 Abs. 1 Ziff. 15 der Kirchenverfassung¹ und auf Antrag
der Rekurskommission,*

beschliesst:

§ 1 Präsidium

¹ Der Präsident führt den Vorsitz in der Rekurskommission und vertritt sie nach aussen.

² Ist der Präsident verhindert, so wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

³ Ist auch dieser verhindert, so wird er durch das amtsälteste, unter gleichzeitig Gewählten durch das der Geburt nach älteste Mitglied vertreten.

§ 2 Ersatzleute

Ist ein Mitglied verhindert, so ersetzt es der Präsident aus den Ersatzleuten.

¹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

§ 3 Allgemeine Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident trifft die für die Abwicklung des Verfahrens nötigen Vorkehren, leitet die Sitzungen und unterzeichnet mit dem Aktuar die von der Rekurskommission getroffenen Entscheidungen.

§ 4 Referent

¹ Der Präsident bezeichnet einen Referenten, ausnahmsweise auch einen Korreferenten.

² Der Präsident kann die Aufgabe des Referenten auch selber übernehmen.

§ 5 Beweiserhebungen

Beweiserhebungen erfolgen in der Regel vor der Rekurskommission selber, ausnahmsweise vor dem Präsidenten oder einem von ihm bezeichneten Mitglied.

§ 6 Aktenzirkulation

Der Präsident lässt die Akten bei den Mitgliedern vor der Sitzung zirkulieren.

§ 7 Beratung

¹ Bei der Beratung erstattet der Referent seinen Bericht und stellt Antrag. Wer einen Gegenantrag stellen will, kann dies sofort tun. In der anschließenden Diskussion äussern die Mitglieder der Reihe nach ihre Ansicht. Der Präsident kann in jedem Stadium der Diskussion das Wort ergreifen.

² Verlangt kein Mitglied mehr das Wort, so schreitet der Präsident zur Abstimmung.

§ 8 Aktuar

¹ Die Rekurskommission wählt von Fall zu Fall einen Aktuar.

² Der Aktuar besorgt unter der Aufsicht des Präsidenten die schriftliche Abfassung und Ausfertigung des Entscheides.

³ Ferner erledigt der Aktuar nach den Weisungen des Präsidenten die Kanzleigeschäfte.

§ 9 Form des Entscheides

Die schriftliche Ausfertigung des Entscheides muss enthalten:

1. die Namen der mitwirkenden Mitglieder sowie des Aktuars;
2. die Personalien der Parteien;
3. die wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse und die Anträge der Parteien;
4. die Gründe des Entscheides;
5. den Rechtsspruch (Dispositiv);
6. das Datum sowie die Unterschrift des Vorsitzenden und des Aktuars.

§ 10 Archivierung

Der Präsident sorgt für die Archivierung der Akten.

§ 11 Rechenschaftsbericht

Die Rekurskommission beschliesst über den Inhalt des der Synode zu erstattenden Rechenschaftsberichtes sowie besonderer Berichte im Sinne von § 36 Abs. 3 der Kirchenverfassung².

§ 12 Inkrafttreten

¹ Die Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

² Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 26. Mai 1970

NAMENS DER SYNODE

Der Präsident: *Dr. F. H. Hool*

Die Sekretäre: *R. Häsler*
A. Schweizer

² Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).